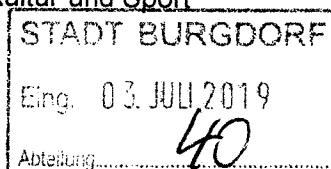




Stadt Burgdorf
Abteilung für Schulen, Kultur und Sport
Marktstr. 64
31300 Burgdorf



Bearbeitet von

Regionalabteilung Hannover

Fax: 0511 106-

Faxnummer: 99 2853

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

H1 R.11 - 81071

Telefon

0511 106

Hannover

27.06.2019

Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule Burgdorf (IGS) zum Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung zur Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule Burgdorf (IGS) zum **Schuljahr 2021/2022** wird erteilt.

Begründung:

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2018, ergänzt durch Schreiben vom 25.04.2019, genehmige ich gem. § 106 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG - die Erweiterung der IGS Burgdorf um eine gymnasiale Oberstufe – Sekundarbereich II – zum Schuljahr 2021/2022.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO vom 17.02.2011, Nds. GVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) müssen Integrierte Gesamtschulen mindestens 4-zügig geführt werden, im Sekundarbereich II mindestens 3-zügig.

Gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO sind in der gymnasialen Oberstufe (Sekundarbereich II) je Zug oder Lerngruppe mindestens 18 Schülerinnen und Schüler, also insgesamt 54, erforderlich. Eine Ausnahme von diesem Mindestanforderung ist nicht möglich.

Nach der Prognose in Ihren Antragsunterlagen werden die geforderten Schülerzahlen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe erreicht.

Bei der Einführung der gymnasialen Oberstufe ist insbesondere die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe – VO-GO – vom 17.02.2005 (SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch VO vom 04.09.2018 (Nds. GVBl. S. 188) zu beachten. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass den Schülerinnen und Schülern nach der VO-GO entsprechende Wahlmöglichkeiten in der Schwerpunktsetzung gegeben werden.

Diese Anforderungen werden nach dem vorliegenden Oberstufenkonzept erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Voraussetzungen hierfür können Sie unter www.justizportal.niedersachsen.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage